

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 7 B 10.1423  
**Sachgebietsschlüssel:** 212

**Rechtsquellen:**

SchKfrG Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, Art. 3 Abs. 1  
SchBefV § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 Nr. 3

**Hauptpunkte:**

Kostenfreiheit des Schulwegs  
Besuch des Gymnasiums in einem benachbarten Bundesland  
Nichterfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für ein bayerisches Gymnasium  
nächstgelegene Schule

**Leitsätze:**

Es widerspricht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs, den Aufgabenträger zu verpflichten, Schüler kostenfrei zu einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule zu befördern, wenn die Schüler eine vergleichbare Schule in Bayern deshalb nicht besuchen dürfen, weil sie deren Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen.

---

**Urteil des 7. Senats vom 13. April 2011**  
(VG Würzburg, Entscheidung vom 3. März 2010, Az.: W 2 K 09.1153)



7 B 10.1423  
W 2 K 09.1153



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. ...
2. ...,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte ....

gegen

**Landkreis Aschaffenburg,**  
vertreten durch den Landrat  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

- Beklagter -

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses,**  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Kostenfreiheit des Schulwegs;  
hier: Berufung der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Würzburg vom 3. März 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. April 2011

**am 13. April 2011**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die im Zuständigkeitsbereich des Beklagten in H. wohnhaften Kläger begehren die Kostenfreiheit des Schulwegs (Übernahme der Fahrtkosten) für ihren Sohn, der das Gymnasium an der J.-Schule in B. (Bundesland Hessen) im Schuljahr 2009/2010 in der 5. Klasse besucht hat.

Der Beklagte lehnte den Antrag der Kläger auf Übernahme der Fahrtkosten für das Schuljahr 2009/2010 mit Bescheid vom 15. September 2009 ab. Die J.-Schule in B. sei mit monatlichen Fahrtkosten von 85,70 Euro nicht die nächstgelegene Schule im Sinn der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Nächstgelegene Schule sei vielmehr das Gymnasium in H. (monatliche Fahrtkosten von 54,60 Euro). Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen.

Den Widerspruch der Kläger mit der Begründung, die Schule in H. sei nicht die nächstgelegene Schule, weil der Sohn die Aufnahmevoraussetzungen für ein bayerisches Gymnasium nicht erfülle und daher die Schule in H. nicht besuchen könne, wies die Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2009 als unbegründet zurück. Auf die Gründe des Widerspruchsbescheids wird Bezug genommen.

Die Klage der Kläger hat das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 3. März 2010 abgewiesen. Der geltend gemachte Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten komme bei dem Besuch einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule nur dann in Betracht, wenn der Schüler auch eine vergleichbare Schule in Bayern besuchen könne.

Im Berufungsverfahren verfolgen die Kläger ihr Rechtsschutzbegehren weiter. Die Kostenfreiheit des Schulwegs komme auch beim Besuch einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule in Betracht. Die von ihrem Sohn in Hessen besuchte Schule erfülle unstreitig alle Voraussetzungen, die in Bayern an ein Gymnasium gestellt würden. Sie sei die nächstgelegene Schule, weil der Sohn der Kläger keine nähergelegene Schule (Gymnasium) in Bayern besuchen könne. Die Forderung, er müsse eine vergleichbare Schule wie die von ihm gewählte auch in Bayern besuchen dürfen, lasse sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 3. März 2010 und unter Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 15. September 2009 und des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 23. Oktober 2009 zu verpflichten, die Fahrtkosten zum Besuch des Gymnasiums an der J.-Schule in B. für den Sohn der Kläger für das Schuljahr 2009/2010 zu übernehmen und die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte stellt keinen Antrag. Er nimmt im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug.

Die Landesadvokatur Bayern beteiligt sich als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren. Sie stellt keinen Antrag. Der Anspruch der Kläger sei unbegründet, weil „das Schülerbeförderungsrecht dem bayerischen Schulrecht“ folge. Die Kostenfreiheit des Schulwegs bestehe nicht in Bezug auf eine außerhalb Bayerns gelegenen Schule, wenn damit die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch der vergleichbaren Schule in Bayern umgangen würden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch der außerhalb Bayerns gelegenen J.-Schule durch ihren Sohn. Der Senat folgt den Gründen der angefochtenen Bescheide sowie des Urteils des Verwaltungsgerichts und nimmt hierauf Bezug (§ 117 Abs. 5, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 130b Satz 2 VwGO). Ergänzend ist zu bemerken:

1. Die J.-Schule in B. ist schon nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), nicht diejenige Schule, zu der eine Beförderungspflicht des Beklagten besteht.

Die Schülerbeförderungsverordnung regelt die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334). Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist kraft Gesetzes (unter anderem) bei öffentlichen Gymnasien bis einschließlich Jahr-

gangsstufe 10 Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG). Der Aufgabenträger trägt die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 3 Abs. 1 SchKfrG). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 SchKfrG). Der Aufgabenträger erfüllt seine Verpflichtung grundsätzlich im Zusammenwirken mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG). Schulbusse sind zu verwenden, soweit damit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG).

Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SchBefV). Nächstgelegene Schule ist (unter anderem) diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV = § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SchBefV in der für das streitgegenständliche Schuljahr 2009/2010 geltenden Fassung der Verordnung = a.F.). Zur Bestimmung des (geringsten) Beförderungsaufwands ist dabei für den betroffenen Schüler nicht auf die Entfernung oder den Zeitaufwand zum Erreichen der Schule abzustellen, sondern auf die vom Aufgabenträger unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit vorgenommene konkrete Organisation zur Durchführung der Beförderungspflicht und die in diesem Zusammenhang zu den einzelnen Schulen anfallenden Fahrtkosten (vgl. z.B. BayVGH vom 12.2.2001 BayVBI 2001, 308/309, vom 20.4.2009 Az. 7 ZB 08.3048 <juris> RdNr. 11, vom 7.6.2010 Az. 7 ZB 09.2415 <juris> RdNr. 10).

Die Schule in H. ist – zwischen den Beteiligten unstreitig – mit dem geringsten Beförderungsaufwand (monatliche Fahrtkosten von 54,60 Euro) erreichbar. Sie ist nach den genannten Bestimmungen somit die nächstgelegene Schule. Die Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulwegs beschränken die Beförderungspflicht auf die nächstgelegene Schule. Der Beklagte ist demnach nicht verpflichtet, den Sohn der Kläger zu einer anderen (der J.-Schule in B.) als der nächstgelegenen Schule kostenfrei zu befördern. Dieses Ergebnis ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn aus der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergibt sich ebensowenig ein allgemeiner Anspruch auf Subventionierung von Ausbildungskosten wie ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs (vgl. VerfGH vom 7.7.2009 BayVBI 2010, 76/77). Machen der Schüler oder seine Eltern daher von ihrem Recht der freien Schulwahl in der Weise Gebrauch, dass der Schüler nicht die nächstgelegene Schu-

le besucht, so darf ihm und seinen Eltern auch ohne Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV zugemutet werden, die finanziellen Folgen dieser Entscheidung selbst zu tragen (vgl. VerfGH vom 20.4.1990 VerfGH 43, 81/85).

2. Der Einwand der Kläger, die Schule in H. sei deshalb nicht die nächstgelegene Schule, weil ihr Sohn deren Aufnahmevoraussetzungen nicht erfülle, ist nicht begründet. Es widerspricht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs, den Aufgabenträger zu verpflichten, Schüler kostenfrei zu einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule zu befördern, wenn die Schüler eine vergleichbare Schule in Bayern deshalb nicht besuchen dürfen, weil sie deren Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen.

a) Der Senat hat zwar im Hinblick darauf, dass die Bestimmungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs eine Beschränkung der Beförderungspflicht auf in Bayern gelegene Schulen nicht enthalten und es die Schulen der in Art. 1 Abs. 1 SchKfrG genannten Art aufgrund der weitgehenden Vereinheitlichung des Schulwesens auch in den übrigen Bundesländern gibt, anerkannt, dass auch eine in einem anderen Bundesland gelegene Schule die nächstgelegene Schule im oben genannten Sinn sein kann. Denn die im Grenzbereich zu anderen Bundesländern wohnenden Schüler würden ungerechtfertigt benachteiligt, wenn sie nicht die tatsächlich nächstgelegene Schule in einem anderen Bundesland besuchen dürften (vgl. BayVGH vom 30.11.1984 VGH n.F. 37, 147/148, vom 17.6.2005 BayVBI 2006, 703/704). Der Senat hat jedoch betont, dass auch in diesem Fall alle sonstigen Voraussetzungen einer notwendigen Beförderung gegeben sein müssen. Die außerhalb Bayerns gelegene gewählte Schule muss deshalb nicht nur die aus Sicht des Aufgabenträgers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule sein, sondern es muss außerdem zu einer in Bezug auf Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung vergleichbaren Schule in Bayern ebenfalls eine Beförderungspflicht bestehen können (vgl. z.B. BayVGH vom 10.1.1996 VGH n.F. 49, 12/13, vom 17.6.2005 a.a.O.). Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn der betroffene Schüler die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch der vergleichbaren Schule in Bayern nicht erfüllt.

b) Der bayerische Gesetz- und Verordnungsgeber bezweckt mit den Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Beschränkung der Kostenfreiheit auf die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit „notwendige“ Beförderung, nicht nur die finanzielle Entlastung der Schüler und Eltern von Fahrtkosten, vielmehr

steht gerade auch die „optimale Organisation der Schülerbeförderung im Vordergrund“ (vgl. BayVGH vom 6.8.1984 BayVBl 1985, 565/566). Der Senat erkennt deshalb in ständiger Rechtsprechung an, dass die Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulwegs in engem Zusammenhang mit der Organisation des bayerischen Schulwesens stehen. Zweck der Bestimmungen ist es danach (auch), ein Schülertransportnetz aufzubauen, das den Schulen tragfähige Einzugsbereiche sichert. Dies dient ebenso der Konzentration des Schulwesens wie der Differenzierung des Unterrichtsangebots. Gleichzeitig soll das Entstehen unzumutbar langer Schulwege vermieden werden (BayVGH vom 6.8.1984 a.a.O.). Durch den Aufbau eines Schülertransportnetzes soll auch darauf hingewirkt werden, dass die einzelnen Schulen, die grundsätzlich für bestimmte Einzugsgebiete und im Hinblick auf voraussichtliche Schülerzahlen geschaffen und bereitgehalten werden, angemessen ausgelastet sind (BayVGH vom 15.6.1999 Az. 7 ZB 99.1103 <juris> RdNr. 8). Dies gilt insbesondere für Schulen in der Nähe zu benachbarten Bundesländern, denen ohne Sicherung tragfähiger Einzugsbereiche diejenigen Schüler entzogen würden, für die sie geplant und errichtet worden sind (BayVGH vom 11.2.2008 Az. 7 B 06.1390 <juris> RdNr. 17 und vom 7.6.2010 a.a.O. RdNr. 12). Dem öffentlichen Interesse der auf den näheren Einzugsbereich abstellenden Schulplanung und den Interessen der beteiligten Aufgabenträger, die auch bei geringerer Schülerzahl die notwendige Beförderung zu den nächstgelegenen Schulen sicherzustellen haben, widerspricht es somit, eine Beförderungspflicht auch zu entfernter liegenden Schulen anzunehmen (vgl. VerfGH vom 20.4.1990 a.a.O. S. 87). Auch dann, wenn ein Schüler, wie vorliegend, die nächstgelegene Schule deshalb nicht besucht, weil er deren Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, rechtfertigt die Wahl einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule somit keine über die genannten Regelungen des bayerischen Gesetz- und Verordnungsgebers hinausgehende Leistungsgewährung.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

4. Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

